



Dok. 13436

3. März 2014

Anwendung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Zweijahresbericht des Generalsekretärs des Europarats an die Parlamentarische Versammlung

Mitteilung

des Generalsekretärs des Europarats

Einleitung

Gemäß Artikel 16, Absatz 5 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (im Weiteren „die Charta“) ist der Generalsekretär verpflichtet, der Parlamentarischen Versammlung alle zwei Jahre einen Bericht über die Anwendung der Charta vorzulegen. Dieser siebte Bericht deckt die Jahre 2012 und 2013 ab und befasst sich mit den wichtigsten Fragen, die sich aus der Arbeitsweise der Charta ergeben.¹

Während der vergangenen zwei Jahre hat der Europarat weiterhin die Umsetzung seiner Normen auf nationaler Ebene betont. Im Hinblick auf Regional- und Minderheitensprachen haben wir uns darum bemüht, dass deren Schutz und Förderung nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich durchgesetzt wird. Dies geschieht auf Wunsch durch die Unterstützung von Mitgliedsstaaten bei der Angleichung ihrer Gesetzgebung an die Anforderungen der Charta und Schulungen zur Umsetzung ihrer Bestimmungen.

Ferner hat die Organisation ihre Anstrengungen verstärkt, die Arbeitsweise der Überwachungsgremien des Europarats zu verbessern, Synergien und Abstimmung zwischen ihnen auszubauen sowie eine bessere Verwendung ihrer Arbeitsergebnisse bei uneingeschränkter Achtung der Unabhängigkeit dieser Gremien anzuregen.

Die Parlamentarische Versammlung ist zu beglückwünschen, dass sie Mitgliedsstaaten tatkräftig für die Charta sensibilisiert und zur Ratifizierung ermuntert. Die Empfehlungen des Sachverständigenausschusses der Charta und des Ministerkomitees bilden eine gute Grundlage für ein Tätigwerden der Mitglieder der Parlamentarischen Versammlung, um die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu fördern. Um sicherzustellen, dass die Regional- und Minderheitensprachen in ausnahmslos allen Mitgliedsstaaten des Europarats geschützt werden, ist die weitere Unterstützung der Parlamentarischen Versammlung entscheidend.

¹ Der erste Zweijahresbericht wurde der Parlamentarischen Versammlung im Jahr 2000 (Dok. 8879), der zweite Bericht 2002 (Dok. 9540), der dritte 2005 (Dok. 10659), der vierte 2007 (Dok. 11442), der fünfte 2009 (Dok. 12300) und der sechste 2011 (Dok. 12881) vorgelegt. Diese Berichte sind in Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Russisch verfügbar auf www.coe.int/minlang.

I. Anwendung der Charta

Seit dem Inkrafttreten der Charta im Jahr 1998 hat der Sachverständigenausschuss der Charta 80 Prüfberichte angenommen. Die Empfehlungen, die das Ministerkomitee an die Vertragsstaaten gerichtet hat, haben in den meisten Fällen mit den vom Sachverständigenausschuss in den Prüfberichten gemachten Vorschlägen übereingestimmt. Das Ministerkomitee wird aufgerufen, wie in den ersten Jahren der Anwendung der Charta auch weiterhin den Vorschlägen des unabhängigen Sachverständigenausschusses zu folgen, um so das Überwachungsverfahren zu stärken.

1. Wirkung der Charta

Die Charta und ihr Überwachungsverfahren haben weiterhin eine günstige Wirkung auf die Lage der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa. Zu den Beispielen für die Wirkung der Charta² zählt etwa Schwedens „Gesetz über nationale Minderheiten und Sprachen nationaler Minderheiten“, das den öffentlichen Dienst verpflichtet, Minderheitensprachen zu schützen und zu fördern. In Spanien erhielt Aranesisch im gesamten Gebiet Kataloniens die Stellung einer zweiten Amtssprache. Die Ukraine hat das Gesetz „Über die Grundsätze der staatlichen Sprachenpolitik“ verabschiedet, welches das sowjetische Sprachengesetz von 1989 ersetzt. Der Freistaat Sachsen (Deutschland) setzt einen Maßnahmenplan zur Förderung des Gebrauchs der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben um. In den Niederlanden haben Friesischsprachige selbst außerhalb der Provinz Friesland das Recht, ihre Sprache bei Gericht zu gebrauchen. In Serbien hat die starke Rechtsstellung, die Romanes im Rahmen der Charta (Teil III) genießt, zur Verbesserung des meist schlechten öffentlichen Ansehens dieser Sprache beigetragen und bereitet ihre Einführung als zusätzliche Amtssprache von Gemeinden vor.

2. Einhaltung der Charta durch die Vertragsstaaten

2.1 Berichtspflicht der Vertragsstaaten

Die Wirksamkeit der Charta hätte sicher noch größer ausfallen können, wenn alle Vertragsstaaten einen strukturierten Ansatz zur Umsetzung aller ihrer mit diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen verfolgten. Wie bereits im vorigen Zweijahresbericht erwähnt, trägt das Fehlen einer strukturierten Umsetzung der Charta und der Empfehlungen ihres Überwachungsverfahrens zu Verspätungen bei der Einreichung der regelmäßigen Berichte beim Europarat bei. Gemäß Artikel 15 (1) der Charta müssen Staatenberichte ab dem Fälligkeitsdatum des ersten Berichts alle drei Jahre eingereicht werden. Es ist besorgniserregend, dass die Verspätungen dieser Berichte derart schwerwiegende Ausmaße angenommen haben, dass einige Vertragsstaaten bereits einen ganzen Überwachungszeitraum ausgelassen haben.

Während seiner 46. Sitzung im November 2013 hat der Sachverständigenausschuss Maßnahmen zur Behebung dieses Problems erörtert. Er hat u.a. beschlossen, dem Ministerkomitee 2014 zwei neue Verfahren vorzuschlagen, die es bereits in ähnlicher Weise für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten gibt.

Erstens schlägt der Sachverständigenausschuss vor, dass er künftig in Fällen schwerwiegender Verspätungen bei der Einreichung regelmäßiger Berichte die Möglichkeit haben sollte, die Überprüfung der Anwendung der Charta zu beginnen, noch bevor der Bericht des Vertragsstaates eingegangen ist.

Zweitens schlägt der Sachverständigenausschuss vor, dass es möglich sein sollte, Prüfberichte zu veröffentlichen, bevor das Ministerkomitee seine eigenen diesbezüglichen Empfehlungen an den betreffenden Vertragsstaat angenommen hat. Dieser Vorschlag trägt der Tatsache Rechnung, dass das Ministerkomitee selbstverständlich die Entwürfe seiner Empfehlungen, die es vom Sachverständigenausschuss erhält, ändern kann, jedoch nicht den Inhalt des Prüfberichts, dem die Ministerkomitee-Empfehlungen nach ihrer Annahme beigefügt werden. So gab es in den letzten Jahren

² Eine ausführliche Übersicht bietet folgende Veröffentlichung: Die praktische Wirkung der Überwachungsverfahren des Europarats auf die Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedsstaaten, Charta-Sekretariat, Straßburg 2014

Fälle, in denen die Beratungen der Ministerkomitee-Empfehlungen aufgrund von Änderungsanträgen bis zu 18 Monate gedauert haben. Im Einklang mit der derzeitigen Praxis wurden die betroffenen Prüfberichte erst nach Verabschiedung der Ministerkomitee-Empfehlungen veröffentlicht. Es liegt auf der Hand, dass solche Verzögerungen äußerst nachteilige Auswirkungen auf das Überwachungsverfahren eines Vertrags haben, dessen Umsetzung in nur dreijährigem Abstand geprüft wird.

2.2 Übersicht über die Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigenausschusses

Im Berichtszeitraum 2012-2013 wurden dem Ministerkomitee 18 Prüfberichte vorgelegt. Die folgenden Absätze spiegeln die wichtigsten Probleme, die in den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses und des Ministerkomitees in Bezug auf diese Berichte enthalten sind.³

2.2.1 Montenegro (zweiter Überwachungszeitraum⁴)

Im Vergleich zum ersten Prüfbericht sind viele Verbesserungen des rechtlichen Rahmens und der tatsächlichen Lage der Minderheitensprache in Montenegro eingetreten. Der territoriale Geltungsbereich der Charta in Bezug auf Albanisch wurde geklärt. Dies ist jedoch bei Romanes noch nicht der Fall. Die Charta gilt nun auch für Kroatisch und Bosnisch, entsprechend den beim Ortsbesuch geäußerten Wünschen von Sprechern beider Sprachen. Ihr Schutzzumfang bedarf jedoch noch einer Klarstellung. Da Serbisch die am weitesten verbreitete Sprache Montenegros ist, muss auch ihre Rechtsstellung im Rahmen der Charta noch geklärt werden. Albanisch wird nach wie vor allgemein gut geschützt und gefördert. Bildungsangebote in Albanisch gibt es für alle Schulstufen und in allen Gebieten, in denen Teil III der Charta gilt. Der Gebrauch des Albanischen in den Medien wird als ausreichend betrachtet. Trotz vielversprechender Entwicklungen beim Gebrauch von Romanes im Bildungswesen sind zusätzliche Maßnahmen bei der Lehrerausbildung und der Bereitstellung geeigneter Lehrmittel erforderlich. Ebenso sollten die Bemühungen, Romanes zu kodifizieren, verstärkt werden.

2.2.2 Zypern (dritter Überwachungszeitraum⁵)

Die zyprischen Behörden zeigen weiterhin eine positive Einstellung zu den Bedürfnissen und Wünschen der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen. Es ist jedoch ein strukturierteres Vorgehen erforderlich, insbesondere mit Blick auf die armenische und die zyprisch-arabische Sprache der Maroniten. Im Fall des Zyprischen Arabisch ist die rasche Annahme und Umsetzung eines Aktionsplans von ausschlaggebender Bedeutung. Die Printmedien der Minderheitengruppen erhalten nach wie vor finanzielle Unterstützung. Der Bedarf an einer Fernsehpräsenz des Armenischen und Zyprischen Arabisch ist offensichtlich. Während der Gebrauch des Armenischen in Kindergarten und Grundschule zufriedenstellend ist, hat die Sprache in der Sekundarstufe weiterhin eine schwache Stellung. Es gibt noch immer keine Lehrerausbildung in Armenisch. Entscheidende Schritte müssen unternommen werden, um die Schulbildung in Zyprischem Arabisch in ausreichendem Umfang zu stärken, Lehrmittel herzustellen und eine Lehrerausbildung anzubieten. Ferner muss die Mehrheitsbevölkerung besser über die Regional- und Minderheitensprachen als integrierendem Teil des Kulturerbes von Zypern aufgeklärt werden.

2.2.3 Finnland (vierter Überwachungszeitraum⁶)

Die Sprachengesetze in Finnland bieten einen hohen Schutz, aber ihre Umsetzung steht nach wie vor in einigen Bereichen aus. Es ist notwendig, die Mehrheitsbevölkerung besser über die Minderheitensprachen Finnlands aufzuklären. Insbesondere Russisch- und Romanessprecher sind Diskriminierung ausgesetzt. Die Lage der zweiten Amtssprache Schwedisch hat sich verschlechtert. Sowohl die Bereitschaft der Mehrheit, Schwedisch zu lernen, als auch die Fähigkeit des Verwaltungspersonals, Dienste in dieser Sprache anzubieten, haben nach der Reform der Hochschulreife abgenommen. Es gibt noch immer Schwierigkeiten beim Gebrauch des Schwedischen im Gesundheitswesen oder bei Gerichtsverfahren. Die Schulbildung in

³Die Darstellung folgt der chronologischen Reihenfolge der Veröffentlichung durch das Ministerkomitee. Die Prüfberichte und die ihnen beigefügten Empfehlungen des Ministerkomitees sind auf www.coe.int/minlang verfügbar. Der dritte Prüfbericht zu Luxemburg wird hier nicht behandelt, da der Sachverständigenausschuss an Luxemburg keine Empfehlungen ausgesprochen hat.

⁴Zweiter Bericht über die Anwendung der Charta in Montenegro, am 12. Januar 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

⁵Dritter Bericht über die Anwendung der Charta in Zypern, am 14. März 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

⁶Vierter Bericht über die Anwendung der Charta in Finnland, am 14. März 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

Samisch erfordert eine strukturiertere Politik, Sprachenplanung und Langzeitfinanzierung. Die Unterrichtung der zahlreichen samischen Schüler in Samisch außerhalb des Siedlungsgebiets der Samen bleibt problematisch. Es bedarf besonderer Bemühungen um die Schulbildung in Romanes und Karelisch. Bei Inarismisch und Skoltsamisch sind dringend Unterstützungsmaßnahmen nötig, um diese Sprachen am Leben zu erhalten. Außerdem sollte es klarere Anweisungen an die Gemeinden und Schulen geben, um sie an ihre Pflichten im Hinblick auf das Unterrichten von und in Russisch zu erinnern.

2.2.4 Rumänien (erster Überwachungszeitraum⁷)

Rumänien hat eine lange Tradition der Förderung von Minderheitensprachen und setzt in einigen Fällen Maßstäbe. Es gibt jedoch keinen strukturierten Ansatz für die Anwendung der Charta, der die unterschiedlichen Ebenen der Institutionen einbezieht und deren Zuständigkeiten klärt. Das Bildungsangebot in Bulgarisch, Kroatisch, Tschechisch, Serbisch, Slowakisch, Tatarisch, Türkisch und Ukrainisch sollte ausgebaut werden. Im Hinblick auf Ungarisch und Deutsch herrscht ein Lehrermangel, was die Kontinuität zwischen den verschiedenen Bildungsstufen erheblich beeinträchtigt. Rumänien unterstützt eine Vielzahl von Projekten zugunsten des Romanes. Trotzdem besteht weiterhin die Notwendigkeit, ein umfassendes Angebot an Romanesunterricht im Dialog mit den Romanessprachigen zu entwickeln. Rumänien ergreift lobenswerte Schritte zur Förderung des Jiddischen. In Bezug auf den amtlichen Gebrauch von Minderheitensprachen in der Verwaltung sollten die nationalen Behörden die Prozeduren überarbeiten. Ferner sollte das Angebot an Fernseh- und Hörfunksendungen in mehreren Minderheitensprachen verbessert werden. Es sind zudem weitere Bemühungen erforderlich, um das Wissen über die Geschichte und Kultur der nationalen Minderheiten Rumäniens durch eine entsprechende Darstellung in Schulbüchern der Mehrheitsbevölkerung zu fördern.

2.2.5 Niederlande (vierter Überwachungszeitraum⁸)

Besonders für Limburgisch und Friesisch wurden Verbesserungen im Bildungswesen erzielt. Es gibt jedoch keinen strukturierten Dialog mit den Vertretern der Sprecher der Regional- oder Minderheitensprachen über die Umsetzung der Charta. Die Zahl friesischsprachiger Schulen hat zugenommen, aber die Lage des Studiengangs Friesische Sprache und Literatur an der Universität Groningen ist inzwischen bedenklich. Außerdem ist die Ausbildung friesischsprachiger Kindergartenerzieher unzureichend. Das Unterrichten von Limburgisch hängt von der Initiative einzelner Lehrer ab und ist an den Kindergärten und den unteren Stufen der Grundschule so gut wie nicht vorhanden. Es fehlt gegenwärtig auf allen betroffenen Ebenen ein strukturierter Ansatz für den Niedersächsischunterricht. Niedersächsisch wird auch in Behörden nicht verwendet. Die nationalen Behörden haben sich bemüht, die Abstimmung zwischen den Sinti- und Romavereinigungen zu verbessern, aber sie konsultieren diese Verbände nach wie vor nicht zur Förderung von Romanes, das an niederländischen Schulen nicht unterrichtet wird. Es besteht ein dringender Finanzierungsbedarf für jiddischsprachige Bildungs- und Kulturprojekte.

2.2.6 Spanien (dritter Überwachungszeitraum⁹)

Spanien zeigt beim Schutz und der Förderung seiner Regional- oder Minderheitensprachen großen Einsatz. Es besteht jedoch die Notwendigkeit für eine stimmige und systematische Politik und einen strategischen Ansatz für Dienste in diesen Sprachen, damit die Sprecher nicht von deren Gebrauch abgehalten werden. Katalanisch genießt eine ausgezeichnete Unterstützung durch die Behörden in Katalonien. Einige Mängel bestehen jedoch noch im Bereich der Gesundheitsdienste, wo weitere Schritte notwendig sind, um das medizinische Personal in Katalanisch auszubilden. Das Gleiche gilt für Baskisch in der Autonomen Gemeinschaft Baskenland und in Navarra. Der Katalanischunterricht auf den Balearen entspricht nicht den Verpflichtungen, die im Rahmen der Charta eingegangen wurden. Auch der Unterricht in Valencianisch und Galicisch muss verbessert werden. Es gibt immer noch keine Einigung im Hinblick auf die Schriftform des Aragonesischen, was seinen öffentlichen Gebrauch behindert, besonders in der Bildung. Während die Umsetzung der Charta für Aranesisch begonnen hat, wird Leonesisch immer noch zu wenig geschützt. Zudem fehlen unverändert Statistiken zur Zahl der Sprecher von Regional- oder Minderheitensprachen, die

⁷ Erster Bericht über die Anwendung der Charta in Rumänien, am 13. Juni 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

⁸ Vierter Bericht über die Anwendung der Charta in den Niederlanden, am 24. Oktober 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

⁹ Dritter Bericht über die Anwendung der Charta in Spanien, am 24. Oktober 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

keine Amtssprachen in Spanien sind; diese sollten daher erfasst werden.

2.2.7 Österreich (dritter Überwachungszeitraum¹⁰)

Es gibt ein gestiegenes Interesse der Schüler, auch in der Mehrheitsbevölkerung, Burgenlandkroatisch, Ungarisch und Slowenisch zu lernen. Diese günstige Entwicklung führt zu Kapazitätsproblem und der Herausforderung, mit der Vielfalt der Sprachkompetenzen bei den Schülern umzugehen. Zudem gibt es eine besorgniserregende Abbruchrate in der Grund- und Sekundarstufe im Hinblick auf Burgenlandkroatisch. Die Gesetzgebung, die das Recht auf Gebrauch des Slowenischen bei den Verwaltungsbehörden und den öffentlichen Diensten in Kärnten regelt, ist überaus umfangreich und unstimmig. Es hat allgemein positive Entwicklungen mit Blick auf Romanes im Burgenland gegeben, insbesondere im Bildungsbereich. Österreich sollte ein Aufsichtsorgan für die Maßnahmen einführen, die im Bildungsbereich für Regional- oder Minderheitensprachen ergriffen werden. Der Unterricht der Geschichte und Kultur, die sich in diesen Sprachen spiegeln, sollte in allen Schulen und auf verschiedenen Bildungsstufen gefördert werden. Es besteht ein Bedarf, das Rundfunkangebot in den Minderheitensprachen für Kinder und Jugendliche zu erhöhen.

2.2.8 Norwegen (fünfter Überwachungszeitraum¹¹)

Die norwegischen Behörden haben ihre Bemühungen zur Verbesserung der Umsetzung der Charta fortgesetzt. Es fehlen jedoch noch immer zuverlässige statistische Zahlen zu den Benutzern der Regional- oder Minderheitensprachen. Im Hinblick auf Gerichtsverfahren und die örtliche und regionale Verwaltung besteht Bedarf, Personal einzustellen oder auszubilden, das einschlägige Fachbegriffe in Nordsamisch beherrscht. Die norwegischen Behörden sind aufgefordert, den Gebrauch aller samischen Namen in ihrer ursprünglichen Form in allen öffentlichen Registern zu ermöglichen. Im Gesundheitsbereich und bei den sozialen Diensten im samischen Verwaltungsgebiet gibt es allgemein Schwierigkeiten, samischsprachiges Personal zu finden. Kvenisch befindet sich immer noch in einer bedrohten Lage, weshalb Maßnahmen zu seinem Schutz und seiner Förderung notwendig sind. Es bedarf einer strukturierten Politik, eines verbesserten Unterrichts in/von Kvenisch und einer höheren Medienpräsenz. Lule- und Südsamisch befinden sich in einer schwierigen Lage und es sind insbesondere im Bildungsbereich größere Anstrengungen vonnöten. Ihre Präsenz in Hörfunk und Fernsehen sollte ebenfalls verstärkt werden. Es besteht unverändert die Notwendigkeit, eine positive Einstellung zu den beiden Romanesmundarten zu entwickeln und um Vorurteile gegenüber diesen abzubauen.

2.2.9 Tschechische Republik (zweiter Überwachungszeitraum¹²)

Trotz eines allgemein gut entwickelten gesetzlichen und finanziellen Rahmens gibt es nach wie vor Mängel bei der Förderung der Regional- oder Minderheitensprachen. Für die meisten dieser Sprachen müssen umgehend entschiedene und konkrete Maßnahmen ergriffen werden, wenn sie in der Tschechischen Republik überleben sollen. Es fehlt an einer strukturierten Sprachpolitik zur deutschen Sprache und an einem entschiedenen Vorgehen bei ihrer Förderung in den Bereichen Bildung, Fernsehen und Hörfunk. Es gibt außerdem keine strukturierte Politik zu Romanes, dessen Lage von einer Geschichte gesellschaftlicher Ausgrenzung, ungünstiger öffentlicher Wahrnehmung, einschließlich in den Medien, und geringem Ansehen beeinflusst wird. Zudem gibt es immer noch Berichte, dass Kindern in bestimmten Schulen das Sprechen von Romanes verboten wird. Ferner besucht eine unverhältnismäßig hohe Zahl an Romakindern praktische Schulen. Die Lage der polnischen Sprache ist weiterhin allgemein gut, aber es gibt keine strukturierte Politik zu ihrem Gebrauch im Verwaltungsbereich, wo zweisprachige Schilder zu Spannungen führen. Darüber hinaus ist das Angebot an polnischsprachigen Fernsehsendungen unzureichend. Es sind zudem gezieltere Schritte notwendig, um das Bewusstsein um alle Minderheitensprachen im Land zu schärfen und Toleranz zu fördern.

¹⁰ Dritter Bericht über die Anwendung der Charta in Österreich, am 28. November 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹¹ Fünfter Bericht über die Anwendung der Charta in Norwegen, am 28. November 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹² Zweiter Bericht über die Anwendung der Charta in der Tschechischen Republik, am 30. Januar 2012 vom Ministerkomitee veröffentlicht

2.2.10 Slowakische Republik (dritter Überwachungszeitraum¹³)

Trotz rechtlicher Änderungen enthält das slowakische Recht immer noch restriktive Bestimmungen, welche die Umsetzung einiger Chartabestimmungen behindern. Die 20%-Hürde schränkt nach wie vor den Gebrauch der Minderheitensprachen in den Gemeinden ein, wo Personen, die einer nationalen Minderheit angehören, keine 20% der örtlichen Bevölkerung ausmachen. Mit der Ausnahme des Ungarischen, das eine starke Stellung im Bildungswesen einnimmt und in gewissem Umfang bei Gericht, in der Verwaltung und in den Medien benutzt wird, haben die Minderheitensprachen in der Slowakei eine schwache Stellung. Für Ruthenisch, Ukrainisch, Deutsch, Bulgarisch, Kroatisch und Polnisch muss in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltung und Medien noch viel getan werden. Es gab bisher keine Versuche, Romanes flächendeckend zu unterrichten, und es gibt immer noch ungerechtfertigte Anmeldungen von Romakindern in gesonderten Schulen oder Klassen. Insbesondere die Deutsch-, Ungarisch- und Romanessprachigen sehen sich Vorurteilen ausgesetzt. Es sind entscheidende Schritte erforderlich, um die Mehrheitsbevölkerung über nationale Minderheiten aufzuklären und deren Achtung zu gewährleisten.

2.2.11 Serbien (zweiter Überwachungszeitraum¹⁴)

Obwohl das Minderheitensprachenrecht weit entwickelt ist, gibt es häufig Schwächen bei seiner Umsetzung. So sollte der Gebrauch des Albanischen bei den Behörden sollte verbessert werden. Die Präsenz des Bosnischen in den Schulen und des Bulgarischen in der Sekundarstufe I muss gestärkt werden. Bunjewakisch wurde bisher noch in keiner Gemeinde als zusätzliche Amtssprache eingeführt. Kroatisch hat gemessen an der Zahl seiner Sprecher nur eine schwache Präsenz im Bildungswesen. Trotz Nachfrage wird Tschechisch bisher noch nicht als Minderheitensprache unterrichtet. Für Deutsch wurde noch immer keine Sendezeit im Fernsehsender RTV Vojvodina bereitgestellt. Auf Ungarisch könnten weitgehendere Chartaverpflichtungen angewendet werden. Hingegen hat Mazedonisch nach wie vor eine gute Medienpräsenz und ist der Schutz des Ruthenischen weiterhin hoch. Auch Romanes hat eine beeindruckende Medienpräsenz. Zu wenige Schüler nehmen am Unterricht in Rumänisch und Slowakisch teil. Ferner ist das Angebot an Unterricht in Ukrainisch unzureichend. Es gibt keine strukturierte Politik für die Förderung des Walachischen. Die klischeehafte Darstellung bestimmter nationaler Minderheiten sollte aus den Schulbüchern entfernt werden.

2.2.12 Bosnien und Herzegowina (erster Überwachungszeitraum¹⁵)

In Bosnien und Herzegowina genießen die 17 Sprachen, die von der Charta abgedeckt werden, eine hohe rechtliche Anerkennung in den nationalen und regionalen (Gebietseinheiten) Minderheitengesetzen. Die Zahl der Sprecher der meisten Minderheitensprachen ist jedoch gering. Die zur Umsetzung der Charta erforderliche Infrastruktur gibt es gegenwärtig noch nicht. Mit Ausnahme des Unterrichts von Deutsch, Italienisch und Ukrainisch auf einigen Bildungsstufen werden die Minderheitensprachen Bosnien und Herzegowinas nicht im regulären Bildungswesen berücksichtigt. Der Rechtsrahmen für den Gebrauch der Minderheitensprachen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden ist mit der Charta unvereinbar. Fernseh- und Hörfunksender verwenden die Minderheitensprachen nur sehr begrenzt. Zudem gibt es kein Förderprogramm für eine regelmäßige und dauerhafte finanzielle Unterstützung kultureller Tätigkeiten und Einrichtungen mit Bezug zu den Minderheitensprachen. Im Wirtschafts- und Sozialleben gibt es keine Diskriminierung wegen des Gebrauchs von Minderheitensprachen. Einige Fördermaßnahmen der Mutterländer der Minderheiten erfolgen mit Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas.

2.2.13 Ungarn (fünfter Überwachungszeitraum¹⁶)

Ungarn ist für die Minderheitenselbstverwaltung und den ergänzenden Minderheitensprachenunterricht im Falle des Nichterreichens der gesetzlichen Mindestzahl von acht Schülern zu loben. Es bestehen jedoch noch strukturelle Mängel in der Bildung. Das Unterrichtsangebot in den Minderheitensprachen an regulären weiterführenden Schulen ist sehr begrenzt. Die ungarischen Behörden sollten in Eigeninitiative Maßnahmen ergreifen, statt sich auf die Initiative der nationalen Minderheiten zu verlassen. Sie sollten außerdem eine

¹³ Dritter Bericht über die Anwendung der Charta in der Slowakei, am 30. Januar 2013 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹⁴ Zweiter Bericht über die Anwendung der Charta in Serbien, am 11. Juni 2013 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹⁵ Erster Bericht über die Anwendung der Charta in Bosnien und Herzegowina, am 10. Juli 2013 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹⁶ Fünfter Bericht über die Anwendung der Charta in Ungarn, am 10. Juli 2013 vom Ministerkomitee veröffentlicht

strukturierte langfristige Politik und einen Bildungsplan für Kroatisch, Deutsch, Rumänisch, Serbisch, Slowakisch und Slowenisch erarbeiten und ein Aufsichtsorgan einsetzen. Ferner sollte das Angebot an Fernsehsendungen in den Minderheitensprachen verbessert und ein umfassender Ausbildungsplan für Journalisten und andere Medienfachleute, welche die Minderheitensprachen verwenden, entwickelt und finanziert werden. Der Anteil an Roma, die Romanes oder Beasch sprechen, nimmt ab, und der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften für beide Sprachen ist ein grundlegendes Problem. Ruthenisch ist weiterhin in einer bedrohten Lage.

2.2.14 Schweiz (fünfter Überwachungszeitraum¹⁷)

Die Schweiz hat große Schritte ergriffen, um die Lage ihrer Minderheitensprachen zu verbessern. Die Annahme des Bundessprachengesetzes und das Inkrafttreten des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden 2010 haben den Rechtsschutz des Rätoromanischen und Italienischen in Graubünden erheblich verbessert. Das allgemeine Bildungsangebot in Rätoromanisch ist nach wie vor gut. Die Sprache wird ausreichend von Gemeindebehörden, jedoch kaum bei Gericht verwendet. Das Angebot an rätoromanischsprachigen Hörfunksendungen ist beispielhaft und im Fernsehen zufriedenstellend. Die Lage der italienischen Sprache in Graubünden ist allgemein befriedigend, obwohl es weiterhin Schwierigkeiten mit dem Gebrauch des Italienischen bei der Erbringung öffentlicher kantonaler Dienste gibt. Im Hinblick auf die italienische Sprache im Kanton Tessin werden alle Chartaverpflichtungen erfüllt. Allerdings fehlt ein strukturiertes Vorgehen beim Schutz und der Förderung des Deutschen in den Gemeinden der Kantone Freiburg, Jura und Tessin, in denen Deutsch eine Minderheitensprache ist.

2.2.15 Armenien (dritter Überwachungszeitraum¹⁸)

Armenien hat einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für den Schutz und die Förderung seiner Minderheitensprachen geschaffen. Seine Umsetzung ist aber in einigen Bereichen der Charta noch lückenhaft. Es ist eine strukturierte Politik erforderlich, um den Gebrauch der Minderheitensprachen in den Bereichen Bildung, Justiz, Verwaltungsbehörden und im sozialen und wirtschaftlichen Leben zu gewährleisten. Im Bildungsbereich erscheint die Lage des Russischen zufriedenstellend. Es wurden neue Schulbücher in einigen Minderheitensprachen hergestellt. In Bezug auf den Gebrauch der Minderheitensprachen in Gerichtsverfahren gibt es ein kostenloses Dolmetscher- und Übersetzungsangebot. Die unbefriedigende Lage des Rundfunkangebots in Minderheitensprachen hat sich nicht verbessert. Die Minderheitensprachen werden auch im Wirtschafts- und Sozialleben nur am Rande verwendet. Russisch wird jedoch weithin verwendet. Eine Erhöhung der finanziellen Unterstützung für kulturelle Tätigkeiten ist erforderlich. Mit Blick auf den Anwendungsbereich der Charta ist der Sachverständigenausschuss der Auffassung, dass Ukrainisch und Deutsch Regional- oder Minderheitensprachen im Sinne der Charta und von ihrem Teil II abgedeckt sind.

2.2.16 Ukraine (zweiter Überwachungszeitraum¹⁹)

Der Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen genießt in der Ukraine eine hohe rechtliche Anerkennung; der Anwendungsbereich des neuen Gesetzes „Grundsätze der staatlichen Sprachenpolitik“ geht sogar über die Charta hinaus. Die von diesem Gesetz vorgesehenen Verfahrensaufgaben können jedoch die Möglichkeiten kleiner Sprachgruppen, in den Genuss seines Schutzes zu kommen, erheblich beschränken. Im Bildungsbereich mangelt es bei vielen Sprachen an geeigneten Lehrmitteln und der Lehrerausbildung. Obwohl der Gebrauch des Russischen bei Justizbehörden im Großen und Ganzen zufriedenstellend scheint, werden die Chartaverpflichtungen für Weißrussisch, Bulgarisch, Krimtatarisch, Gagausisch, Deutsch, Griechisch, Ungarisch, Moldauisch, Polnisch, Rumänisch, Slowakisch und Jiddisch nicht umgesetzt. Außerdem hat die Sendezeit in Minderheitensprachen allgemein abgenommen, die für die meisten von ihnen ohnehin schon sehr gering gewesen war. Ferner fehlen langfristige Zuschüsse im Kulturbereich. Allgemein sollten die ukrainischen Behörden für jede Sprache einen strukturierten Ansatz zur Umsetzung der Chartaverpflichtungen verfolgen.

¹⁷ Fünfter Bericht über die Anwendung der Charta in der Schweiz, am 10. Juli 2013 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹⁸ Dritter Bericht über die Anwendung der Charta in Armenien, am 15. Januar 2014 vom Ministerkomitee veröffentlicht

¹⁹ Zweiter Bericht über die Anwendung der Charta in der Ukraine, am 15. Januar 2014 vom Ministerkomitee veröffentlicht

2.2.17 Vereinigtes Königreich (vierter Überwachungszeitraum²⁰)

Die walisischen Behörden zeigen bei der Förderung des Walisischen weiterhin großen Einsatz. Jüngste Volkszählungsergebnisse ergaben eine Abnahme der Zahl und des Anteils der Walisischsprachigen. Auch in einigen angestammten Hochburgen war eine besorgniserregende Abnahme zu verzeichnen. Die schottischen Behörden haben ihre tatkräftige Unterstützung für Schottisch-Gälisch und Schottisch fortgesetzt. Schottisch-Gälisch ist aber nach wie vor eine gefährdete Sprache. In Nordirland bestehen die Schwierigkeiten bei der Förderung von Irisch und Ulster-Schottisch, die im vorigen Bericht festgestellt worden waren, weiterhin, besonders im Fall von Irisch. Es gibt wegen fehlender politischer Unterstützung noch immer keine gesetzliche Grundlage für den Gebrauch des Irischen. Ulster-Schottisch und Kornisch sind im öffentlichen Leben weiterhin kaum vertreten. Manx-Gälisch wird unverändert von der Regierung der Insel Man umfangreich unterstützt, besonders in Bildung und Medien. Allgemein besteht noch immer die Notwendigkeit, die englischsprachige Mehrheitsbevölkerung über die Regional- oder Minderheitensprachen als integrierenden Teil des Kulturerbes des Vereinigten Königreichs aufzuklären, vor allem im Bildungswesen und in den Medien.

2.3 Annahme zusätzlicher Verpflichtungen im Rahmen der Charta

Am 29. Oktober 2013, während der sechsten Sitzung des Ad-hoc-Sachverständigenausschusses für Romafragen (CAHROM), kündigte Kroatien an, dass es den bei der Ratifizierung 1997 zu Artikel 7 (5) Charta gemachten Vorbehalt zurückziehen werde. Kroatien folgt damit Empfehlungen, die der Sachverständigenausschuss seit 2000 gemacht hat.

II. Vorbereitungen für die Ratifizierung der Charta in den Mitgliedsstaaten des Europarats

Die Charta und das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten stellen die europäischen Standards für den Schutz nationaler Minderheiten dar. Beide Übereinkünfte bilden eine Richtschnur, auf die sich die Europäische Union (EU) und die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) regelmäßig beziehen.

Aus diesem Grund und wie zu vielen Anlässen erklärt ist es bedauerlich, dass bisher nur 25 Mitgliedsstaaten des Europarats die Charta²¹ ratifiziert haben und sie kein Staat während des Berichtszeitraums ratifiziert hat. Auch das Rahmenübereinkommen (39 Vertragsparteien²²) wurde bisher nicht von allen Mitgliedsstaaten, die nationale Minderheiten in ihrem Hoheitsgebiet aufweisen, ratifiziert. Daher ist der Schutz nationaler Minderheiten noch immer nicht in allen Mitgliedsstaaten des Europarats vollständig erreicht.

Andererseits haben mehr Staaten als im vorigen Berichtszeitraum Vorbereitungsmaßnahmen für die Ratifizierung der Charta ergriffen. Während seiner Besuche in einschlägigen Staaten ruft der Generalsekretär regelmäßig zu Ratifizierungen auf. Es ist ermutigend, dass auch die EU in ihren Beziehungen mit Staaten, die sich beim Europaratbeitritt zur Ratifizierung der Charta verpflichtet haben, diese noch ausstehenden Ratifizierungen anspricht. Diese Unterstützung hat in einigen Fällen Auswirkungen gezeitigt und ist sehr willkommen.

Mitgliedsstaaten, die Ratifizierungsurkunden vorbereiten, sollten Rechtsberatung des Europarats anfordern, um diesen Prozess zu unterstützen. Diese Beratung könnte Staaten insbesondere dabei unterstützen, im Fall konkreter Bedenken gegenüber der Charta maßgeschneiderte Lösungen unter Ausnutzung der Flexibilität des Vertrags zu entwickeln sowie Erfahrungen mit anderen Staaten auszutauschen.

²⁰ Vierter Bericht über die Anwendung der Charta im Vereinigten Königreich, am 15. Januar 2014 vom Ministerkomitee veröffentlicht

²¹ Siehe Anhang 1

²² Siehe Anhang 4. Die Mitgliedsstaaten, die das Rahmenübereinkommen, nicht aber die Charta ratifiziert haben, sind: Albanien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Malta, Moldau, Portugal, Russische Föderation, San Marino und die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“.

1. Staaten, die sich bei ihrem Beitritt zum Europarat zur Ratifizierung der Charta verpflichtet haben

Sechs Staaten, die sich verpflichtet hatten, nach ihrem Beitritt zum Europarat die Charta zu ratifizieren, haben dies bisher noch nicht getan. Von diesen Staaten haben zwei (Albanien und Georgien) die Charta noch nicht einmal unterzeichnet.

Mitgliedsstaat	Stellungnahme der Parlamentarischen Versammlung	Frist für die Unterzeichnung und Ratifizierung der Charta	Datum der Unterzeichnung
Albanien	189(1995)		
Aserbaidshchan	222(2000)	25/01/2002	21/12/2001
Georgien²³	209(1999)	27/04/2000	
Republik Moldau²⁴	188(1995)	13/07/1996	11/07/2002
Russische Föderation	193(1996)	28/02/1998	10/05/2001
„Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“	191(1995)	09/11/1996	25/07/1996

Auch wenn man die Komplexität der Fragen berücksichtigt, mit denen sich ein Staat bei der Vorbereitung der Ratifizierung auseinandersetzen muss, wird von den betreffenden Staaten erwartet, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit der Ratifizierungsprozess ohne weitere Verzögerung abgeschlossen werden kann.

In den aufgeführten Staaten haben während des Berichtszeitraums folgende Entwicklungen stattgefunden bzw. nicht stattgefunden:

1.1 Albanien

Während einer Europaratstagung zur Charta am 9. Dezember 2013 (siehe unter III.3 unten) kündigte ein Vertreter der albanischen Behörden an, dass die Unterzeichnung der Charta auf der Tagesordnung der Regierung stehe.

1.2 Aserbaidshchan

Trotz des wiederholten Angebots des Europarats, Aserbaidshchan beim Ratifizierungsprozess zu unterstützen, haben die aserbaidshchanischen Behörden bisher keine entsprechende Anfrage gestellt.

1.3 Georgien

Der Europarat und Georgien haben seit 1999 gemeinsam mehrere Informationstagungen zur Charta durchgeführt, die jedoch keine weiteren Schritte der Behörden in Richtung Ratifizierung zur Folge hatten.

Diese Haltung änderte sich 2013, als die Behörden einen hochrangigen ministeriumsübergreifenden Ausschuss zu Georgiens Verpflichtung in Bezug auf die Charta einsetzten und einen Dialog mit dem Medien

²³ Georgiens Charta-Ratifizierung ist auch im Aktionsplan zur individuellen Partnerschaft mit der NATO (2004) als Verpflichtung festgelegt.

²⁴ Moldaus Charta-Ratifizierung ist auch im Aktionsplan zur individuellen Partnerschaft mit der NATO (2006) als Verpflichtung festgelegt.

und der Öffentlichkeit über dieses Übereinkommen ins Leben riefen. Im Juni 2013 bat der Minister für Wiedereingliederung den Europarat um Sachverständigenberatung, um den Ausschuss bei der Auswahl der Chartabestimmungen für den Entwurf der Ratifizierungsurkunde zu unterstützen. Damit folgte Georgien dem Aufruf im vorigen Zweijahresbericht, das von unserer Organisation angebotene rechtliche Fachwissen anzunehmen.

Georgien ist für die mit der Einsetzung des Ausschusses erzielten Fortschritte zu loben und wird dringend aufgefordert, diese Arbeit mit dem Ziel der Unterzeichnung und Ratifizierung der Charta fortzusetzen. In dieser Hinsicht ist es vielversprechend, dass der am 16. Oktober 2013 vom Ministerkomitee angenommene Europarat-Aktionsplan für Georgien (2013-2015)²⁵ den Projektvorschlag „Eingliederung nationaler Minderheiten in Georgien und die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“ enthält, der die Ratifizierung und anschließende Umsetzung dieses Vertrags unterstützen soll.

1.4 Republik Moldau

2011 gründeten die moldauischen Behörden eine neue Arbeitsgruppe für die Ratifizierung der Charta, bestehend aus Vertretern zuständiger Ministerien, einiger nationaler Minderheiten und moldauischen Sachverständigen. Im Februar 2012 erstellte diese Arbeitsgruppe mit finanzieller und fachkundiger Unterstützung des Europarats einen Entwurf der Ratifizierungsurkunde. Obwohl diese Urkunde²⁶ einen Meilenstein in der seit 1995 mehrmals begonnenen und dann wieder unterbrochenen Vorbereitung der Ratifizierung darstellt, hat die moldauische Regierung diese noch nicht dem Parlament zur Ratifizierung vorgelegt und im Grunde alle Vorbereitungen der Ratifizierung und die damit verbundene Zusammenarbeit mit dem Europarat ausgesetzt. Die Republik Moldau wird dringend aufgefordert, die Vorbereitungen für die Ratifizierung wieder aufzunehmen und den Vertrag ohne weitere Verzögerung zu ratifizieren.

1.5 Russische Föderation

Von 2009 bis 2012 haben der Europarat, die Europäische Union und die Russische Föderation das gemeinsame Programm „Minderheiten in Russland: Entwicklung von Sprachen, Kultur, Medien und Bürgergesellschaft“ umgesetzt, das u.a. zum Ziel hatte, verschiedene Behörden zu unterstützen, die an der zukünftigen Ratifizierung und Umsetzung der Charta beteiligt sein würden. Zu diesem Zweck wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe gegründet, die auf Sachverständigenebene die rechtlichen, politischen und interethnischen Gesichtspunkte dieser Angelegenheit erörterte. Ein von unabhängigen Sachverständigen erarbeiteter Entwurf einer Ratifizierungsurkunde wurde während einer Sitzung der gemeinsamen Arbeitsgruppe 2011 erörtert und anschließend veröffentlicht²⁷.

1.6 „Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“

Dem Europarat sind keine weiteren Maßnahmen der Behörden der „ehemaligen jugoslawische Republik Mazedonien“ zur Vorbereitung der Charta-Ratifizierung bekannt.

2. Weitere Nichtvertragsstaaten

2.1 Frankreich

Frankreich hat die Charta 1999 unterzeichnet. Ihre Ratifizierung gehört zu den Wahlkampfversprechen von Präsident François Hollande (Verpflichtung 56: „*Je ferai ratifier la Charte européenne des langues régionales ou minoritaires.*“). Im Januar 2014 verabschiedete die Nationalversammlung mit großer Mehrheit eine Verfassungsänderung, welche die Ratifizierung erlaubt. Während die Zustimmung des Senats und des Kongresses sowie die eigentliche Ratifizierung noch ausstehen, ist der französischen Regierung für ihre Absicht zu danken, den Ratifizierungsprozess nach fast 15 Jahren Stillstand abzuschließen.

²⁵ Dokument CM/Del/Dec(2013)1181

²⁶ In Anhang 3 aufgeführt

²⁷ Vgl. Alexey Kozhemyakov/Sergey Sokolovskiy (Hrg.), *The European Charter for Regional or Minority Languages in Russia: Analysis, Reports and Recommendations in the framework of the Joint Programme 'Minorities in Russia: Developing Languages, Culture, Media and Civil Society'*, Moskau 2012 [erschienen in Englisch und Russisch]

Während der Ratifizierungsdebatte bekräftigte die Regierung, dass bestimmte in der Charta enthaltene Fördermaßnahmen bereits vor der Ratifizierung mit der französischen Rechtsordnung übereinstimmen und als Grundlage für eine staatliche Politik zur Förderung der Regionalsprachen dienen können. Vor diesem Hintergrund erklärten mehrere Gemeinden in der Bretagne, unter ihnen die Stadt Rennes, ihr Interesse an der Anwendung der Charta. Während einer Konferenz zur Charta im Mai 2013 rief der Europarat französische Gemeinden und Regionen auf, Chartabestimmungen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten anzuwenden, möglicherweise im Rahmen von Partnerschaften mit dem Europarat. In der Folge kündigte die Stadt Zabern (Elsass) ihre Absicht an, eine örtliche Charta mit Bestimmungen der europäischen Charta anzunehmen. Solche örtlichen Initiativen tragen dazu bei, die spätere Umsetzung der Charta vorzubereiten.

2.2 Italien

Italien hat die Charta 2000 unterzeichnet. Im Laufe der Jahre 2012 und 2013 wurden die Vorbereitungen für die Ratifizierung wieder aufgenommen. Die Regierung einigte sich auf einen Gesetzentwurf, der am 9. Mai 2012 dem Parlament vorgelegt wurde. Die Ratifizierung wurde jedoch durch die Auflösung des Parlaments im Dezember 2012 und rechtliche und politische Hürden verhindert. Nach der Wahl im Februar 2013 wurden dem Parlament drei neue Gesetzentwürfe vorgelegt. Die Debatten zu diesen Entwürfen im Verfassungsausschuss und im Ausschuss für Außenpolitik sind für Februar 2014 geplant.

2.3 Litauen

Litauen hat die Charta weder unterzeichnet noch ratifiziert, ungeachtet der Entschlüsse des Menschenrechtsausschusses im Parlament, welche die Ratifizierung fordern, und des starken Interesses der nationalen Minderheit am Beitritt Litauens zu dem Vertrag. Auf Vorschlag des Europarats im Jahr 2012 führten die litauischen Behörden 2013 die erste Informationsveranstaltung zur Charta und deren möglicher Ratifizierung durch. Eine Anhörung im Parlament und ein Treffen mit Vertretern mehrerer Ministerien und staatlicher Gremien zeigte, dass Litauen offen für den Beginn des Ratifizierungsprozesses ist, auch in Anbetracht der Tatsache, dass die Gesetzgebung bereits in großen Teilen mit der Charta vereinbar ist. Litauen wird aufgefordert, die Charta zu ratifizieren, um seine Minderheitengesetzgebung weiter zu festigen und es dem Land zu ermöglichen, auf europäischer Ebene eine aktive Rolle in Bezug auf die Charta einzunehmen.

Der Europarat hat keine Erkenntnisse darüber, ob folgende Mitgliedsstaaten Maßnahmen im Hinblick auf die Ratifizierung der Charta ergriffen haben: Andorra, Belgien, Bulgarien, Estland, Griechenland, Island, Irland, Lettland, Malta, Monaco, Portugal, San Marino und Türkei.

III. Zusammenarbeit innerhalb des Europarats

1. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Am 18. Juni 2013 fand die erste gemeinsame Sitzung des Sachverständigenausschusses der Charta, des Beratenden Ausschusses für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz statt. Hierbei erörterten die drei Gremien Fragen von gemeinsamem Interesse und hielten einen Meinungsaustausch mit Ilze Brands Kehris, Abteilungsleiterin im Büro des OSZE-Hochkommissars für nationale Minderheiten, welche die „Laibacher Richtlinien für die Integration vielfältiger Gesellschaften“ vorstellte. Der gemeinsamen Sitzung ging ein Treffen der Präsidien der drei Gremien voraus.

Die Feier zum 15. Jahrestag des Inkrafttretens des Rahmenübereinkommens am 25. November 2013 bestätigte, dass die Angelegenheiten nationaler Minderheiten in Bezug auf Toleranz und Dialog immer noch eine vorrangige Stellung einnehmen und für Europa von Bedeutung sind. Zweck dieser Veranstaltung war es, in den Mitgliedsstaaten das Wissen um die Leistungen und verbleibenden Herausforderungen im Minderheitenschutz in Europa zu Beginn des vierten Überwachungszeitraums zu erhöhen und

Staatenvertreter in eine Debatte über praktische Fragen der Umsetzung des Rahmenübereinkommens und seines Überwachungsprozesses einzubeziehen. Aus diesem Grund veranstaltete der Beratende Ausschuss am 25. November 2013 am Rande seiner regulären Sitzung eine eintägige Veranstaltung für die für Minderheitenfragen zuständigen nationalen Beamten, Vertreter anderer zwischenstaatlicher Einrichtungen und Vertreter von Minderheitenverbänden. Astrid Thors, die neu ernannte Hochkommissarin der OSZE für nationale Minderheiten, bereicherte die Diskussion mit einem Ausblick auf die zukünftige Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der OSZE.

2. Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (EKRI)

Die Rechte sprachlicher Minderheiten sind auch Teil des Mandats der EKRI. EKRI ist keine Einrichtung für den Schutz einzelner sprachlicher Minderheitenidentitäten, sondern befasst sich vielmehr allgemein mit der Nichtdiskriminierung und Förderung der Eingliederung von zum Beispiel Zuwanderern. Insofern ist der Schutz historischer nationaler Minderheiten auch für das Schaffen toleranter Gesellschaften bedeutsam. In einigen Fällen kann die Anerkennung einer sprachlichen Eigenart ein Schlüsselfaktor im Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung sein. In bestimmten Ländern wurde EKRI über Vorwürfe sprachlicher Diskriminierung unterrichtet, durch die Personen weniger Rechte ausüben konnten oder nur einen begrenzten Zugang zu öffentlichen Diensten erhielten. Diese Fälle sind gute Beispiele dafür, wie die Bemühungen der EKRI die Charta ergänzen, die sich nur am Rande mit Fragen der Diskriminierung befasst.

Die Präsidien der EKRI und des Charta-Sachverständigenausschusses trafen im November 2012 und, wie bereits oben erwähnt, im Juni 2013 während der dreiseitigen Präsidiumssitzung (mit dem Präsidium des Beratenden Ausschusses des Rahmenübereinkommens) zusammen. Diese Treffen haben die Zusammenarbeit der drei Überwachungsgremien zum Beispiel im Hinblick auf die gemeinsame Nachbereitung von Länderbesuchen und Runden Tischen vertieft.

3. Kongress der Gemeinden und Regionen

Die Sekretariate des Kongresses und der Charta vertieften ihre Zusammenarbeit im Jahr 2013. Am 9. und 10. Dezember 2013 veranstaltete der Kongress in Zusammenarbeit mit dem Chartasekretariat die Tagung „Regional- oder Minderheitensprachen im heutigen Europa“ in Paris. Die Tagung vermittelte einen Überblick über die neusten Entwicklungen beim Schutz der Regional- oder Minderheitensprachen in Europa sowie Vorbereitungen von Ratifizierungen der Charta und unterstrich die Rolle der Regionen und Gemeinden in diesen Bereichen.

4. Kommissar für Menschenrechte

In seiner Überwachungstätigkeit hat sich der Kommissar auf Empfehlungen des Überwachungsverfahrens der Charta bezogen, zum Beispiel mit Blick auf die Ukraine.²⁸ Ferner hat er die Frage der anhängigen Ratifizierung der Charta durch die „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“²⁹ aufgeworfen und die Arbeit des italienischen Parlaments an einem Ratifizierungsgesetzentwurf begrüßt.³⁰

5. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Der Europäische Kommission für Menschenrechte und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben sich im Zusammenhang des Minderheitenschutzes und des Gebrauchs von Minderheitensprachen auf die Charta bezogen.³¹

6. Kinderrechtsstrategie

Als Beitrag zur Umsetzung der Kinderrechtsstrategie des Europarats hat der Sachverständigenausschuss der Charta die Vertragsparteien vermehrt aufgefordert, Sorge zu tragen, dass Kinder auch außerhalb von

²⁸ Ukraine, CommDH(2012)11, CM/RecChL(2010)6)

²⁹ Comm(2013)4, §11

³⁰ Italien, CommDH(2012)26, § 70

³¹ Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 23450/94 von Nicoletta Polacco und Alessandro Garofalo gegen Italien (Europäische Kommission für Menschenrechte, 15. September 1997); Fünfter Abschnitt, Entscheidung der Zulässigkeit der Beschwerde Nr. 39426/06 von Sabrina Birk-Levy gegen Frankreich (21. September 2010)

Familie und Schule Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen können, besonders in den Medien (z.B. Fernsehsendungen und Printmedien für Kinder in diesen Sprachen) und in der Kultur (z.B. Kino).

Ausblick

Am 7. Oktober 1981 verabschiedete die Parlamentarische Versammlung Empfehlung 928, in der sie die Staaten aufforderte, den Gebrauch der Minderheitensprachen im öffentlichen Leben zu fördern. Diese Empfehlung löste sodann den Entwurfsprozess der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen aus. Die Beziehung zwischen Charta und Parlamentarischer Versammlung bleibt außergewöhnlich, wie dieser Bericht zeigt, der einzige seiner Art, den der Generalsekretär der Parlamentarischen Versammlung vorzulegen hat. Jeder Zweijahresbericht bietet den europäischen Parlamentariern die Gelegenheit, den Stand der Umsetzung der Charta und der Empfehlungen des Überwachungsverfahrens sowie der Ratifizierungen zu prüfen und eine tatkräftige Rolle bei der Verbesserung des Schutzes und der Förderung der Regional- und Minderheitensprachen in Europa zu spielen.

Anhang 1

Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
SEV-Nr.: 148

Vertrag aufgelegt zur Unterzeichnung durch die Mitgliedsstaaten und zum Beitritt durch Nichtmitgliedsstaaten

Zeichnung
Ort: Straßburg
Datum: 5/11/1992

Inkrafttreten
Bedingungen: 5 Ratifizierungen
Datum: 1/3/1998

Datum 1/1/2014

Mitgliedsstaaten des Europarats

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
Albanien										
Andorra										
Armenien	11/5/2001	25/1/2002	1/5/2002			X				
Aserbaidshan	21/12/2001					X				
Belgien										
Bosnien und Herzegowina	7/9/2005	21/9/2010	1/1/2011			X				
Bulgarien										
Dänemark	5/11/1992	8/9/2000	1/1/2001			X			X	
Deutschland	5/11/1992	16/9/1998	1/1/1999			X				
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996									
Estland										
Finnland	5/11/1992	9/11/1994	1/3/1998			X				
Frankreich	7/5/1999					X				
Georgien										
Griechenland										
Irland										
Island	7/5/1999									
Italien	27/6/2000									
Kroatien	5/11/1997	5/11/1997	1/3/1998		X	X				
Lettland										
Liechtenstein	5/11/1992	18/11/1997	1/3/1998			X				
Litauen										
Luxemburg	5/11/1992	22/6/2005	1/10/2005							
Malta	5/11/1992									
Moldau	11/7/2002									
Monaco										
Montenegro	22/3/2005	15/2/2006	6/6/2006	56						
Niederlande	5/11/1992	2/5/1996	1/3/1998			X		X		

Norwegen	5/11/1992	10/11/1993	1/3/1998		X					
Österreich	5/11/1992	28/6/2001	1/10/2001		X					
Polen	12/5/2003	12/2/2009	1/6/2009		X					
Portugal										
Rumänien	17/7/1995	29/1/2008	1/5/2008		X					
Russland	10/5/2001									
San Marino										
Schweden	9/2/2000	9/2/2000	1/6/2000		X					
Schweiz	8/10/1993	23/12/1997	1/4/1998		X					
Serbien	22/3/2005	15/2/2006	1/6/2006	56	X					
Slowakei	20/2/2001	5/9/2001	1/1/2002		X					
Slowenien	3/7/1997	4/10/2000	1/1/2001		X					
Spanien	5/11/1992	9/4/2001	1/8/2001		X					
Tschechische Republik	9/11/2000	15/11/2006	1/3/2007		X					
Türkei										
Ukraine	2/5/1996	19/9/2005	1/1/2006		X					
Ungarn	5/11/1992	26/4/1995	1/3/1998		X					
Vereinigtes Königreich	2/3/2000	27/3/2001	1/7/2001		X		X			
Zypern	12/11/1992	26/8/2002	1/12/2002		X					

Nichtmitgliedsstaaten des Europarats

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
---------	----------------	---------------	---------------	-------	----	----	----	----	----	----

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifizierung:	8
Gesamtzahl der Ratifizierungen/Beitritte:	25

Hinweise:

(56) Daten der Unterzeichnung und Ratifizierung durch den Staatenbund Serbien und Montenegro.
b.: Beitritt - na.: Nachfolge - r.: Unterzeichnung "ad referendum" - u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.

V.: Vorbehalte - E.: Erklärungen - O.: Obrigkeiten - T.: Territorialer Anwendungsbereich - M.: Mitteilungen - Ew: Einwand.

Quelle: Vertragsbüro auf <http://conventions.coe.in>

Anhang 2

Regional- oder Minderheitensprachen und nicht territorial gebundene Sprachen in den Vertragsstaaten der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen

Stand: 1. Januar 2014

Sprache	Vertragsstaat	Schutzumfang gemäß Charta (Artikel, die auf die betreffenden Sprachen Anwendung finden)
Albanisch	Bosnien und Herzegowina Montenegro Rumänien Serbien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Arabisch	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Aragonesisch	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Aranesisch	Spanien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Armenisch	Zypern Ungarn Polen Rumänien	Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Assyrisch	Armenien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Asturisch	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Baskisch	Spanien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Beasch	Kroatien Ungarn	Die Charta wird wegen eines Vorbehalts zurzeit nicht angewendet. Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Weißrussisch	Polen Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Berberisch	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Bosnisch	Montenegro Serbien	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Bulgarisch	Ungarn Rumänien Serbien Slowakei Ukraine	Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Bunjewakisch	Serbien	Teil II (Artikel 7)
Caló	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Katalanisch	Spanien	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)* ³²
Kornisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7)
Krimtatarisch	Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Kroatisch	Österreich ³³ Tschechische Republik ³⁴ Ungarn Montenegro Rumänien Serbien Slowakei Slowenien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Zyprisches Arabisch	Zypern	Teil II (Artikel 7)
Tschechisch	Österreich Bosnien und Herzegowina Kroatien Polen	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)

³² In einigen Teilen des Staates wird die genannte Sprache nur von Teil II geschützt, während sie in anderen Teilen auch unter Teil III fällt. In der vorliegenden Tabelle sind diese Fälle mit einem Sternchen versehen (*).

³³ Burgenlandkroatisch

³⁴ Mährisches Kroatisch

	Rumänien Serbien Slowakei	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Dänisch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Finnisch	Schweden	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Französisch	Schweiz	Teil II (Artikel 7)
Friesisch	Niederlande	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Gagausisch	Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Galicisch	Spanien	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)*
Deutsch	Armenien Bosnien und Herzegowina Kroatien Tschechische Republik Dänemark Ungarn Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Schweiz Ukraine	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Die Charta wird wegen eines Vorbehalts zurzeit nicht angewendet. Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Griechisch	Armenien Ungarn Rumänien Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Ungarisch	Österreich Bosnien und Herzegowina Kroatien Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Ukraine	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)* Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Inarisami	Finnland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Irish	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Istrorumänisch	Kroatien	Teil II (Artikel 7)
Italienisch	Bosnien und Herzegowina Kroatien Rumänien Slowenien Schweiz	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Karaimisch	Polen Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Karelisch	Finnland	Teil II (Artikel 7.5)
Kaschubisch	Polen	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Krimtschakisch	Ukraine	Teil II (Artikel 7)
Kurdisch	Armenien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Kvenisch	Norwegen	Teil II (Artikel 7)
Ladino	Bosnien und Herzegowina	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Lemkisch	Polen	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Limburgisch	Niederlande	Teil II (Artikel 7)
Litauisch	Polen	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Niederdeutsch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)*
Niedersächsisch	Niederlande	Teil II (Artikel 7)

Niedersorbisch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Lulesami	Norwegen Schweden	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Mazedonisch	Bosnien und Herzegowina Rumänien Serbien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7)
Manx-Gälisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7)
Meänkieli	Schweden	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Moldauisch	Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Montenegrinisch	Bosnien und Herzegowina	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Nordfriesisch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Nordsamisch	Finnland Norwegen Schweden	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)* Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Polnisch	Bosnien und Herzegowina Tschechische Republik Ungarn Rumänien Slowakei Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Portugiesisch	Spanien	Teil II (Artikel 7)
Romanes	Österreich Bosnien und Herzegowina Kroatien Tschechische Republik Finnland Deutschland Ungarn Montenegro Niederlande Norwegen Polen Rumänien Serbien Slowakei Slowenien Spanien Schweden Ukraine	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Die Charta wird wegen eines Vorbehalts zurzeit nicht angewendet. Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)* Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7)
Rumänisch	Bosnien und Herzegowina Ungarn Serbien Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Rätoromanisch	Schweiz	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Russisch	Armenien Finnland Polen Rumänien Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Ruthenisch	Bosnien und Herzegowina Kroatien Ungarn Rumänien Serbien Slowakei Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Saterfriesisch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)

Schottisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7)
Schottisch-Gälisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Serbisch	Kroatien Ungarn Rumänien Slowenien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Skoltsami	Finnland Norwegen	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Slowakisch	Österreich Bosnien und Herzegowina Kroatien Tschechische Republik Ungarn Polen Rumänien Serbien Ukraine	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Slowenisch	Österreich Bosnien und Herzegowina Kroatien Ungarn	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)* Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Die Charta wird wegen eines Vorbehalts zurzeit nicht angewendet. Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Südsamisch	Norwegen Schweden	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7)
Schwedisch	Finnland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Tatarisch	Finnland Polen Rumänien	Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7)
Türkisch	Bosnien und Herzegowina Rumänien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Ukrainisch	Armenien Bosnien und Herzegowina Kroatien Ungarn Polen Rumänien Serbien Slowakei	Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Ulster-Schottisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7)
Obersorbisch	Deutschland	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Valencianisch	Spanien	Teil II (Artikel 7) <i>oder</i> Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)*
Walachisch	Serbien	Teil II (Artikel 7)
Walisisch	Vereinigtes Königreich	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Jenisch	Schweiz	Teil II (Artikel 7)
Jesidisch	Armenien	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Jiddisch	Bosnien und Herzegowina Finnland Niederlande Polen Rumänien Slowakei Schweden Ukraine	Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7) Teil II (Artikel 7.5) Teil II (Artikel 7) und Teil III (Artikel 8-14)
Gesamt: <i>Die Charta gilt für 83 Sprachen, ...</i>	<i>die von 204 Minderheiten oder Sprachgemeinschaften gebraucht werden, von denen</i>	<i>... 74 nur unter Teil II und 122 unter die Teile II und III fallen. Die Sprachen von 8 Sprachgemeinschaften gehören zu beiden vorstehenden Kategorien, abhängig von der Region.</i>

Anmerkung: In seiner Erklärung vom 30. November 2009 erklärt "Finnland .. in Bezug auf Artikel 7 Absatz 5, dass es sich verpflichtet, die in den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze auf Romanes, Karelisch [Hervorhebung im Original] und die anderen nicht territorial gebundenen Sprachen in Finnland sinngemäß anzuwenden." Allerdings hat Finnland "die anderen nicht territorial gebundenen Sprachen in Finnland" nicht benannt.

Anhang 3

Liste der in der Ratifizierungsurkunde/im Ratifizierungsgesetz der Republik Moldau enthaltenen Bestimmungen der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, wie während der Sitzung der nationalen Sachverständigen unter Mitwirkung der Sachverständigen des Europarats und des Europäischen Zentrums für Minderheitenfragen am 2. und 3. Februar 2012 vereinbart (deutsche Übersetzung)

Russisch

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1 a.i; b.i; c.i; d.i; e.i; f.i; g; h.

Absatz 2.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1.a.i; a.ii; a.iii; a.iv; b.i; b.ii; b.iii; c.i; c.ii; c.iii.

Absatz 2.a.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste

Absatz 1.a.i; b; c.

Absatz 2.a; b; c; d; e; f; g.

Absatz 3.a.

Absatz 4.a; b; c.

Absatz 5.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1.a.iii; b.ii; c.ii; d; e.i; f.ii; g.

Absatz 2.

Absatz 3.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1.a; b; c; d; e; f; h.

Absatz 2.

Absatz 3.

Artikel 13 – Wirtschafts- und Sozialleben

Absatz 1.a; b; c; d.

Absatz 2.a; b; c; d; e.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Absatz a.

Absatz b.

Gagausisch

Artikel 8 - Bildung

Absatz 1. a.i; ii; b.i; ii; iii; c.i; ii; iii; d.i; ii; iii; e.ii; iii; f.i; ii; iii; g; h.

Absatz 2.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; iii; c.ii; iii.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste

Absatz 1.a.i; a.ii (in Gagausien) / a.iii (außerhalb von Gagausien); b; c.

Absatz 2.a; b; c; d; e (in Gagausien); f (außerhalb von Gagausien); g.

Absatz 3.a (in Gagausien) / 3.b (außerhalb von Gagausien).

Absatz 4.a; b; c; d.

Absatz 5.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1.a.iii; b.i; ii; c.i; ii; d.ii; e.i; ii; f.i; ii; g.

Absatz 2.

Absatz 3.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1.a; b; c; d; e; f; h; g.

Artikel 13 – Wirtschafts- und Sozialleben

Absatz 1.a; b; c; d.

Absatz 2.a; b; c; d; e.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Absatz a.

Absatz b.

Ukrainisch

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1.a.ii; b.ii; c.ii; d.ii; e.i; f.i; g; h.

Absatz 2.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; c.ii.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste

Absatz 1.a.ii; b; c.

Absatz 2.a; b; c; d; e; f; g.

Absatz 3.b.

Absatz 4.c.

Absatz 5.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1.a.iii; b.ii; c.ii; d; e.i; f.ii; g.

Absatz 2.

Absatz 3.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1.a; b; c; d; e; f; h.

Absatz 2.

Absatz 3.

Artikel 13 – Wirtschafts- und Sozialleben

Absatz 1.a; c; d.

Absatz 2. b; c; d.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Absatz a.

Absatz b.

Bulgarisch

Artikel 8 – Bildung

Absatz 1.a.ii; b.ii; c.ii; d.iii; e.i; f.i; g; h.

Absatz 2.

Artikel 9 – Justizbehörden

Absatz 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; c.ii.

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienste

Absatz 1.a.iii; b; c.
Absatz 4.a; b; c; d; g.
Absatz 3.b.
Absatz 4.c.
Absatz 5.

Artikel 11 – Medien

Absatz 1.a.iii; b.ii; c.i; d; e.i; f.i; g.
Absatz 2.
Absatz 3.

Artikel 12 – Kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen

Absatz 1.a; b; c; d; e; f; h.
Absatz 2.
Absatz 3.

Artikel 13 – Wirtschafts- und Sozialleben

Absatz 1.a; b.
Absatz 2. b; c; d.

Artikel 14 – Grenzüberschreitender Austausch

Absatz a.
Absatz b.

Die Lage der nicht territorial gebundenen Sprachen: Deutsch, Jiddisch, Polnisch und Romanes

Gemäß Artikel 1.c der Charta:

„bezeichnet der Ausdruck ‚nicht territorial gebundene Sprachen‘ von Angehörigen des Staates gebrauchte Sprachen, die sich von der (den) von der übrigen Bevölkerung des Staates gebrauchten Sprache(n) unterscheiden, jedoch keinem bestimmten Gebiet innerhalb des betreffenden Staates zugeordnet werden können, obwohl sie herkömmlicherweise im Hoheitsgebiet dieses Staates gebraucht werden.“

Im Einklang mit dieser Begriffsbestimmung können Deutsch, Jiddisch, Polnisch und Romanes als nicht territorial gebundene Sprachen in der Republik Moldau betrachtet werden. Diese Sprachen werden privat von einer Reihe von Bürgern in verschiedenen Regionen des Landes benutzt.

Wie es an den Anforderungen in Artikel 7/Teil II der Charta deutlich wird, werden „hinsichtlich dieser Sprachen Art und Umfang der Maßnahmen, die getroffen werden, um dieser Charta Wirksamkeit zu verleihen, flexibel festgelegt, wobei die Bedürfnisse und Wünsche der Gruppen, die diese Sprachen gebrauchen, berücksichtigt und ihre Traditionen und Eigenarten geachtet werden.“

Für die Ratifizierung der Charta wird Folgendes vorgeschlagen:

- Die Bestimmungen der Charta werden in ihrer Gesamtheit auf acht Minderheitensprachen angewendet, die im Hoheitsgebiet der Republik Moldau gebraucht werden, bei denen es sich gemäß „internationaler Normen“³⁵ um Sprachen handelt, die herkömmlich seit mehr als einhundert Jahren in unserem Land präsent sind:

Bulgarisch
Gagausisch
Deutsch
Jiddisch
Polnisch

³⁵ Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen durch die Republik Moldau: Vorschlag für eine Ratifizierungsurkunde, verfasst vom Europäischen Zentrum für Minderheitenfragen, 2012

Romanes
Russisch
Ukrainisch

- In der Republik Moldau können die Sprachen Russisch, Ukrainisch, Gagausisch und Bulgarisch als Regional- oder Minderheitensprachen bestimmt werden. Unser Staat muss die Bestimmungen von Teil III der Charta auf diese Sprachen anwenden.

- Deutsch, Jiddisch, Polnisch und Romanes können als nicht territorial gebundene Sprachen der Republik Moldau betrachtet werden. Diese Sprachen werden in verschiedenen Regionen des Landes in der Öffentlichkeit und privat gebraucht. Unser Staat muss die Bestimmungen von Teil II der Charta auf diese Sprachen anwenden.

Ursprüngliche Fassung:

Lista prevederilor Cartei Europene a Limbilor Regionale și Minoritare pentru includerea în proiectul instrumentului/legii de ratificare, coordonată în cadrul reuniunii grupului de experți naționali din 2-3 februarie 2012 cu participarea experților din partea Consiliului Europei și Centrului European pentru Problemele Minorităților

Limba rusă

Articolul 8 - Învățământ

Paragraful 1 a.i; b.i; c.i; d.i; e.i; f.i; g; h.

Paragraful 2

Articolul 9 – Autorități judiciare

Paragraph 1.a.i; a.ii; a.iii; a.iv; b.i; b.ii; b.iii; c.i; c.ii c.iii.

Paragraph 2.a.

Articolul 10 – Autorități administrative și servicii publice

Paragraful 1.a.i; b; c.

Paragraful 2.a; b; c; d; e; f; g.

Paragraful 3.a.

Paragraful 4.a; b; c.

Paragraful 5.

Articolul 11 – Mijloace de informare în masă

Paragraful 1.a.iii; b.ii; c.ii; d; e.i; f.ii; g.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 12 – Activități și facilități culturale

Paragraful 1.a; b; c; d; e; f; h.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 13 – Viață economică și socială

Paragraful 1.a; b; c; d.

Paragraful 2.a; b; c; d; e.

Articolul 14 – Schimburi transfrontaliere

Paragraful a.

Paragraful b.

Limba găgăuză

Articolul 8 - Învățământ

Paragraful 1.a.i; ii; b.i; ii; iii; c.i; ii; iii; d.i; ii; iii; e.ii; iii; f.i; ii; iii; g; h.

Paragraful 2.

Articolul 9 – Autorități judiciare

Paragraful 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; iii; c.ii; iii.

Articolul 10 – Autorități administrative și servicii publice

Paragraful 1.a.i; a.ii (în Găgăuzia) / a.iii (în afara Găgăuziei); b; c.

Paragraful 2.a; b; c; d; e (în Găgăuzia); f (în afara Găgăuziei); g.

Paragraful 3.a (în Găgăuzia) / 3.b (în afara Găgăuziei).

Paragraful 4.a; b; c; d.

Paragraful 5.

Articolul 11 – Mijloace de informare în masă

Paragraful 1.a.ii; b.i; ii; c.i; ii; d.ii; e.i; ii. f.i; ii; g.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 12 – Activități și facilități culturale

Paragraful 1.a; b; c; d; e; f; h; g.

Articolul 13 – Viață economică și socială

Paragraful 1.a; b; c; d.

Paragraful 2.a; b; c; d; e.

Articolul 14 – Schimburi transfrontaliere

Paragraful a.

Paragraful b.

Limba ucraineană

Articolul 8 – Învățământ

Paragraful 1.a.ii; b.ii; c.ii; d.ii; e.i; f.i; g; h.

Paragraful 2.

Articolul 9 – Autorități judiciare

Paragraful 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; c.ii.

Articolul 10 – Autorități administrative și servicii publice

Paragraful 1.a.ii; b; c.

Paragraful 2.a; b; c; d; e; f; g.

Paragraful 3.b.

Paragraful 4.c.

Paragraful 5.

Articolul 11 – Mijloace de informare în masă

Paragraful 1.a.iii; b.ii; c.ii; d; e.i; f.ii; g.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 12 – Activități și facilități culturale

Paragraful 1.a; b; c; d; e; f; h.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 13 – Viață economică și socială

Paragraful 1.a; c; d.

Paragraful 2.b; c; d.

Articolul 14 – Schimburi transfrontaliere

Paragraful a.

Paragraful b.

Limba bulgară

Articolul 8 – Învățământ

Paragraful 1.a.ii; b.ii; c.ii; d.iii; e.i; f.i; g; h.

Paragraful 2.

Articolul 9 – Autorități judiciare

Paragraful 1.a.ii; a.iii; a.iv; b.ii; c.ii.

Articolul 10 – Autorități administrative și servicii publice

Paragraful 1.a.iii; b; c.

Paragraful 2.a; b; c; d; g.

Paragraful 3.b.

Paragraful 4.c.

Paragraful 5.

Articolul 11 – Mijloace de informare în masă

Paragraful 1.a.iii; b.ii; c.i; d; e.i; f.i; g.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 12 – Activități și facilități culturale

Paragraful 1.a; b; c; d; e; f; h.

Paragraful 2.

Paragraful 3.

Articolul 13 – Viață economică și socială

Paragraful 1.a; b.

Paragraful 2.b; c; d.

Articolul 14 – Schimburi transfrontaliere

Paragraful a.

Paragraful b.

Situația limbilor non-teritoriale: germană, idiș, poloneză și romani

Conform Art. 1, al. c. al Cartei:

“prin “limbi non-teritoriale” se înțeleg limbile folosite de cetățenii unui stat care sunt diferite de limba (-ile) folosită (-e) de restul populației statului, dar care, deși folosite în mod tradițional pe teritoriul statului, nu pot fi asociate cu anumită arie geografică a acestuia”.

Conform acestei definiții ca limbi non-teritoriale în Republica Moldova pot fi considerate limbile germană, idiș, poloneză, romani. Limbile acestea sunt folosite în sfera privată de un număr de cetățeni în diferite regiuni ale țării.

Reieșind din cerințele Cartei, “...în cazul acestor limbi, natura și cuprinderea măsurilor ce urmează a fi luate pentru a da efect prezentei Carte, vor fi determinate într-o manieră flexibilă, ținând seama de necesități și dorințe și respectând tradițiile și caracteristicile grupurilor care folosesc limbile respective”, conform Art. 7 din Partea a II-a din Carta.

În procesul de ratificare a Cartei se propune:

- Prevederile Cartei se aplică, în general, pentru 8 limbi minoritare folosite pe teritoriul Republicii Moldova și care sunt

prezente în mod tradițional, conform „regulii internaționale”³⁶ în țara noastră mai mult de 100 de ani:

- limba bulgară;
- limba găgăuză;
- limba germană;
- limba idiș;
- limba poloneză;
- limba romani;
- limba rusă;
- limba ucraineană.

- În Republica Moldova drept limbi regionale sau minoritare pot fi definite limbile *rusă, ucraineană, găgăuză și bulgară*. Referitor la aceste limbi statul nostru va trebui să aplice prevederile Părții III a Cartei.

- Drept limbi non-teritoriale în Republica Moldova pot fi considerate limbile *germană, idiș, poloneză și romani*. Limbile acestea sunt folosite în sfera publică și privată în diferite regiuni ale țării. Referitor la aceste limbi statul nostru va trebui să aplice prevederile Părții II a Cartei.

³⁶ Ratificarea Cartei Europene a Limbilor Regionale sau Minoritare de către Republica Moldova. Propunere de instrument de ratificare. Elaborat de Centrul European pentru Problemele Minorităților, 2012.

Anhang 4

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
SEV-Nr.: 157

Zeichnung
Ort: Straßburg
Datum: 1/2/1995

Inkrafttreten
Bedingungen: 12 Ratifizierungen
Datum: 1/2/1998

Datum 1/1/2014

Mitgliedsstaaten des Europarats

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
Albanien	29/6/1995	28/9/1999	1/1/2000							
Andorra										
Armenien	25/7/1997	20/7/1998	1/11/1998							
Aserbaidschan		26/6/2000 b	1/10/2000			X				
Belgien	31/7/2001				X					
Bosnien und Herzegowina		24/2/2000 b	1/6/2000							
Bulgarien	9/10/1997	7/5/1999	1/9/1999			X				
Dänemark	1/2/1995	22/9/1997	1/2/1998			X				
Deutschland	11/5/1995	10/9/1997	1/2/1998			X				
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	25/7/1996	10/4/1997	1/2/1998			X				
Estland	2/2/1995	6/1/1997	1/2/1998			X				
Finnland	1/2/1995	3/10/1997	1/2/1998							
Frankreich										
Georgien	21/1/2000	22/12/2005	1/4/2006							
Griechenland	22/9/1997									
Irland	1/2/1995	7/5/1999	1/9/1999							
Island	1/2/1995									
Italien	1/2/1995	3/11/1997	1/3/1998							
Kroatien	6/11/1996	11/10/1997	1/2/1998							
Lettland	11/5/1995	6/6/2005	1/10/2005			X				
Liechtenstein	1/2/1995	18/11/1997	1/3/1998			X				
Litauen	1/2/1995	23/3/2000	1/7/2000							
Luxemburg	20/7/1995					X				
Malta	11/5/1995	10/2/1998	1/6/1998		X	X				
Moldau	13/7/1995	20/11/1996	1/2/1998							
Monaco										
Montenegro		11/5/2001 b	6/6/2006	54						
Niederlande	1/2/1995	16/2/2005	1/6/2005			X		X		

Norwegen	1/2/1995	17/3/1999	1/7/1999								
Österreich	1/2/1995	31/3/1998	1/7/1998			X					
Polen	1/2/1995	20/12/2000	1/4/2001			X					
Portugal	1/2/1995	7/5/2002	1/9/2002								
Rumänien	1/2/1995	11/5/1995	1/2/1998								
Russland	28/2/1996	21/8/1998	1/12/1998			X					
San Marino	11/5/1995	5/12/1996	1/2/1998								
Schweden	1/2/1995	9/2/2000	1/6/2000			X					
Schweiz	1/2/1995	21/10/1998	1/2/1999			X					
Serbien		11/5/2001 b	1/9/2001	54							
Slowakei	1/2/1995	14/9/1995	1/2/1998								
Slowenien	1/2/1995	25/3/1998	1/7/1998			X					
Spanien	1/2/1995	1/9/1995	1/2/1998								
Tschechische Republik	28/4/1995	18/12/1997	1/4/1998								
Türkei											
Ukraine	15/9/1995	26/1/1998	1/5/1998								
Ungarn	1/2/1995	25/9/1995	1/2/1998								
Vereinigtes Königreich	1/2/1995	15/1/1998	1/5/1998								
Zypern	1/2/1995	4/6/1996	1/2/1998								

Nichtmitgliedstaaten des Europarats

Staaten	Unterzeichnung	Ratifizierung	Inkrafttreten	Hinw.	V.	E.	O.	T.	M.	Ew
---------	----------------	---------------	---------------	-------	----	----	----	----	----	----

Gesamtzahl der Unterzeichnungen ohne Ratifizierung:	4
Gesamtzahl der Ratifizierungen/Beitritte:	39

Hinweise:

(54) Datum des Beitritts des Staatenbundes Serbien und Montenegro.
 b.: Beitritt - na.: Nachfolge - r.: Unterzeichnung "ad referendum" - u.: Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifizierung.

V.: Vorbehalte - E.: Erklärungen - O.: Obrigkeiten - T.: Territorialer Anwendungsbereich - M.: Mitteilungen - Ew: Einwand.

Quelle: Vertragsbüro auf <http://conventions.coe.int>